

Verkehrssicherung an Gewässern

Allgemeine Grundlagen

Teil 1



Empfehlungen für Gewässerunterhaltungspflichtige, Anlagenbetreiber und Grundstückseigentümer

Das Faltblatt gibt lediglich allgemein gültige Hinweise im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und ersetzt nicht die Prüfung des jeweiligen Einzelfalles und der dabei möglicherweise erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Verkehrssicherung an Gewässern

Was versteht man unter Verkehrssicherung?

Verkehrssicherung bedeutet, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, die ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um daraus drohende Gefahren für Dritte abzuwenden. Er ist also verkehrssicherungspflichtig. Erfüllt er diese Pflicht nicht, hat er ggf. im Schadensfall mit Konsequenzen zu rechnen.

Wem obliegt die Verkehrssicherung am Gewässer?



Der Gewässerunterhaltungspflichtige hat während der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten dafür zu sorgen, dass keine Gefahren für Dritte von seinem Handeln ausgehen.



Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für Dritte ausgehen, z. B. sturzgefährdete Bäume.



Der Betreiber einer wasserwirtschaftlichen Anlage hat, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass von der Anlage keine Gefahren für Dritte ausgehen. Gleichzeitig ist er aber auch verpflichtet, die Anlage so zu betreiben und zu warten, dass keine nachteiligen Gewässeränderungen davon ausgehen und die Gewässerunterhaltung erschwert wird.

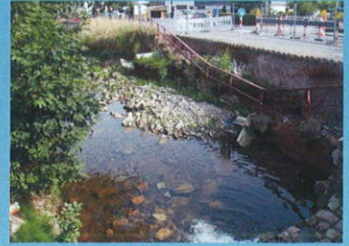
Weitere private oder juristische Personen, die in sonstiger Weise den Verkehr eröffnen (z. B. durch Schaffung von Zugang zum Gewässer)



Verkehrssicherung und Gewässer- bzw. Anlagenunterhaltungspflicht sind nicht identisch. Sie können allerdings ineinander übergehen.

Ist der Gewässerunterhaltungspflichtige auch Eigentümer des Grundstücks (Gewässer-, Anlieger-, Hinterliegergrundstück) obliegt ihm auch gleichzeitig die Verkehrssicherung. Ist der Gewässerunterhaltungspflichtige nicht Grundstückseigentümer hat er nur die Maßnahmen zu ergreifen, die wasserwirtschaftlich notwendig sind. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Einzelpersonen bzw. der Allgemeinheit hat der Grundstückseigentümer zu veranlassen.

Wer ist verantwortlich? – Beispiele



Ufersicherung

Für die gefahrlose Benutzung von im Uferbereich entlangführenden Geh- und Radwegen sowie Straßen hat der Eigentümer des Straßengrundstücks zu sorgen. Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind z. B. die Errichtung eines Geländers zur Absturzsicherung oder die Absperrung und Umleitung des Verkehrs bei Schäden am Ufer



Gehölzpflege

Ein Ziel der Gehölzpflege am Gewässer ist die Schaffung struktur- und artenreicher, standortgerechter Gehölzstreifen am Gewässer. Besteht durch herabstürzende Äste oder Bäume mit eingeschränkter Standsicherheit eine Gefährdung für Personen, hat der Grundstückseigentümer Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.



Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch

Für potenzielle nicht von ihm geschaffene Gefahrenquellen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige zunächst nicht verkehrssicherungspflichtig. Dies ist der Fall, wenn ein Gewässeranlieger Anlagen (z. B. Zuwegungen, Treppen) am Gewässer errichtet, um Gemeingebrauch (z. B. Wasserschöpfen, Tränken oder Baden) durchführen zu können. Für den Betrieb und deren Sicherheit solcher Anlagen ist der Bauherr selbst zuständig. Natürlich benötigen diese Anlagen auch eine wasserrechtliche Genehmigung. Wird bei einer Gewässerbegehung festgestellt, dass solche Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden, ist dies der zuständigen Wasserbehörde zur weiteren Veranlassung umgehend mitzuteilen.

Gefährdungsabschätzung

Um Verkehrssicherungsmaßnahmen festzulegen, umzusetzen und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, ist vorab das Gefährdungspotenzial zu ermitteln. Folgende Aspekte sind dabei zu betrachten:

- Ist-Zustand des betreffenden Gewässerabschnittes bzw. der wasserwirtschaftlichen Anlage
- Welche Gefährdungen bestehen?
- Wie sieht das Umfeld aus?
Mit welcher Verkehrsdichte des Weges/der Straße ist zu rechnen?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind möglich und zumutbar?

Der genaue Umfang der jeweiligen Verkehrssicherungsmaßnahmen kann nur im Einzelfall abschließend geklärt werden.

Bereiche, für die Verkehrssicherung erfolgen muss, sollten in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Auffälligkeiten sind schriftlich festzuhalten. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen hängt von der Gefahrensituation ab.

Der Verkehrssicherungspflichtige muss, um seiner Verpflichtung ausreichend nachzukommen, eigene, in der Regel auch häufigere Kontrollen durchführen als für die Gewässerschau vorgeschrieben sind.



Bei technischen Anlagen richtet sich die Überprüfung der Anlagensicherheit in der Regel nach den Vorgaben von Betriebsanweisungen oder DIN-Normen. Prüfprotokolle sind zu erstellen.

Nach Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser) entstehen besondere Prüfpflichten, die Zusatzkontrollen erforderlich machen. Eine objektiv zumutbare schnelle Beseitigung der Gefahrenquellen ist nach einer Naturkatastrophe erforderlich. Ist dies nicht sofort möglich ist die Gefahrenstelle zunächst abzusichern, z. B. durch Abzäunen.



Unberechtigte Nutzung

Bei der Ermittlung von Gefährdungen am Gewässer ist besonderes Augenmerk auf Bereiche zu legen, die z. B. Kinder (bestimmungswidrig) nutzen. Hier sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Mögliche Sicherungsmaßnahmen

Am Gewässer bestehende Gefährdungen sind vor allem mechanisch bedingte Gefahren (abstürzen, ertrinken, einklemmen), die zumeist durch Absperr- und Unterhaltungs-/Instandhaltungsmaßnahmen verringert werden können. Folgende Maßnahmen sind möglich:

Maßnahmen zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr (z. B. Rückschnitt von Bewuchs, Fällen eines akut umsturzgefährdeten Baumes, Instandhaltung von Wegen)



Maßnahmen, durch die gefährdete Personen von der Gefahrenstelle räumlich abgetrennt werden (z. B. Errichtung eines Zaunes, Absturzsicherungen durch Geländer, Sicherheitsgitter bzw. Rechen bei Rohrleitungen und Durchlässen)



Gefahrenhinweise (z. B. Warnschilder vor gefährlichen Anlagen wie Wehren oder Wasserkraftanlagen)



Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der gefährdeten Personen (z. B. Helmpflicht für Besucher einer Baustelle)

Mögliche Gefahrenquellen bei der Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten



Mäh- und Mulcharbeiten

Durch schnellrotierende Maschinenteile (z. B. Freischneider, Scheibenmäherwerke, Mulchgeräte) können weggeschleuderte Fremdkörper, wie z. B. Steine, Scherben u. ä. zu Schäden an Personen und Sachen führen.



Gehölzpflegearbeiten

Herabfallende Äste können bei Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes Personen gefährden; weitere Gefahren bestehen bei unsachgemäßer Aufarbeitung von Gehölzschnitt durch den Einsatz von Buschholzhackern



Transport- und Verladearbeiten

Bei mangelnder Sicherung können andere Verkehrsteilnehmer durch herabfallende Ladungsteile von Transportfahrzeugen gefährdet werden. Beim Bagger-/Kranbetrieb ist zu beachten, dass beim Schwenken durch die Fliehkraft ein Streubereich entsteht, der Personen auch außerhalb des eigentlichen Arbeitsbereiches gefährden kann.

Abrenzung: Verkehrssicherung – Arbeitssicherheit

Bei der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten ist neben der Verkehrssicherung auch die Arbeitssicherheit, also der Schutz der Mitarbeiter auf der Baustelle, zu beachten.

Es gelten:

- die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (BGV)
- die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUVV)
- das Arbeitsschutzgesetz
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit



Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

Bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die im öffentlich zugänglichen Verkehrsraum stattfinden oder diesen beeinträchtigen, sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Generell unterscheidet man dabei zwischen planbaren und außerplanmäßigen Arbeiten.



Bei planbaren Arbeiten

- Einholung der Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde (verkehrsrechtliche Anordnung)
- Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen (z. B. Ortssatzung, Straßenverkehrsordnung etc.)
- Festlegung der Absperrung (Kennzeichnung, Beschränkung/Regelung des Verkehrs)

Bei außerplanmäßigen Arbeiten (z. B. nach Hochwasser, Eisgang etc.)

Es ist entsprechend den planbaren Arbeiten zu verfahren und ggf. zusätzlich die Polizei hinzuzuziehen.

Mögliche Sicherungsmaßnahmen bei der Ausführung von Unterhaltungsarbeiten:

- Absicherung der Arbeitsstellen durch entsprechende Warnschilder; ggf. Teil- oder Vollsperrung von öffentlichen Wegen (ggf. Warnposten)
- Geräteeinsatz nach der örtlichen Situation (Balkenmähergeräte statt schnell rotierender Scheibenmäherwerke)
- nur Gerätetechnik mit entsprechender Sicherheitsausrüstung (z. B. Steinschlagschutz)

Eine regelmäßige Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter soll sicherstellen, dass Arbeitsstellen im Bereich der Gewässerunterhaltung sachgerecht abgesichert werden sowie eine koordinierte und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit aller Beteiligten erfolgt.



Fazit

Wenn jeder seine Pflichten kennt und ihnen nachkommt, kann eine größtmögliche Sicherheit bei der Ausführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten erreicht werden.



Wissen hilft Kosten sparen!

Gewässer-Nachbarschaften

Gewässer-Nachbarschaften sind die Weiterbildungsplattform für alle Gewässerunterhaltungspflichtigen, Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltungen, Planer und Gewässeranlieger im Bereich der naturnahen Gewässerpflege und Gewässerentwicklung.

In interessanten Fachvorträgen und abwechslungsreichen Exkursionen lernen die Teilnehmer verschiedene Methoden der naturnahen Gewässerunterhaltung kennen und erhalten praktische Anleitungen.



Grundkurs Gewässerunterhaltung



In diesem Kurs erhalten Mitarbeiter von Kommunen, Verbänden, Fachbehörden, Ingenieurbüros und weitere Interessierte Einblick in die Komplexität und Vielfalt der Gewässerunterhaltungsaufgaben.

Zwei Praxisnachmittage, an denen Maßnahmen zur Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit, der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Optimierung des Hochwasserschutzes im urbanen Bereich vorgestellt und besichtigt werden, ergänzen das Kursprogramm.

DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen

Niedersedlitzer Platz 13 | 01259 Dresden

Telefon 0351/339 480 80 | Telefax 0351/339 480 88

E-Mail info@dwa-st.de

Weitere Informationen im Internet

www.dwa-st.de

Impressum

Herausgeber: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen

Text: DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen in Anlehnung an das DWA-Merkblatt M 616 "Verkehrssicherung an Fließgewässern" (Gelbdruck, August 2015)

Fotos: Gottfried Bartsch, Anke Goerigk, Timm Menkens, Ulrich Nürnberger, Holger Tobiaschek, Annett Schnaufer, Gerlinde Weber, Kerstin Windisch

Layout: Annett Schnaufer

Druck: print24, 01445 Radebeul

Die DWA-Gewässer-Nachbarschaften werden durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie unterstützt.